

Aktenzeichen:

7 RLw 21/62

Verkündet

am 3. April 1963

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 3. April 1963,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. B e r n d t
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. K l ä ß und

Bundesrichter Dr. K r e b s
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter B o g a t z und

Bundessozialrichter Dr. H a t e s a u l
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 20.
März 1962 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergericht-
lichen Kosten des Revisionsverfahrens zu er-
statten.

V o n R e c h t s w e g e n.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der im August 1893 geborene Kläger bewirtschaftete von 1926 bis 1957 ein Anwesen mit einem Ertragswert von DM 6100 und anschließend mit einem solchen von DM 5800. Er verpachtete es am 1. Oktober 1958. Seinen Antrag auf Altersgeld lehnte die Beklagte ab, weil er wegen einer regelmäßigen anderweitigen Beschäftigung in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert und deshalb kein beitragspflichtiger Unternehmer sei (§§ 25 Abs. 1, 8 Abs. 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 BGBl I 1063 - GAL aF -). Das Sozialgericht (SG) wies die Klage ab. Das Landessozialgericht (LSG) gab ihr statt, weil es für den Begriff des "Beitragspflichtigen" in § 25 Abs. 1 GAL aF genüge, wenn der Unternehmer nach dem 1. Oktober 1957 für einige Zeit beitragspflichtig gewesen sei; eine ununterbrochene Beitragspflicht verlange das Gesetz nicht. Der Kläger habe daher Anspruch auf Altersgeld, jedoch mit Rücksicht auf den seit 1. August 1958 laufenden Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 25 Abs. 3 GAL aF nur zur Hälfte. Revision wurde zugelassen.

Die Beklagte legte gegen das am 5. April 1962 zugestellte Urteil am 27. April 1962 Revision ein und begründete sie gleichzeitig.

Sie trägt vor, zwar verlange das GAL aF in den Überleitungs-vorschriften des § 25 nicht ausdrücklich eine ununterbrochene Beitragspflicht. Die Forderung nach einer solchen ergebe sich jedoch zwingend daraus, daß § 25 GAL aF die Regelung des Übergangsrechts enthalte und deshalb eine nach der herrschenden Rechtsauffassung eng auszulegende Ausnahmenvorschrift darstelle. Dies sei auch durch die Neufassung (Gesetz zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte vom 3. Juli 1961

- 3 -



- 3 -

- BGBl I 845 - GAL nF) klargestellt. Denn nach § 27 Abs. 1 Buchst. c erhielten Personen, die nach dem 1. Oktober 1957 das Unternehmen abgegeben hätten, Altersgeld nur, wenn sie für die Zeit nach dem 1. Oktober 1957 bis zur Abgabe Beiträge entrichtet hätten.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Bayerischen LSG vom 20. März 1962 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Augsburg vom 11. November 1959 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

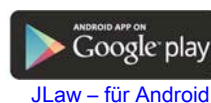
Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Revision ist zulässig, konnte aber keinen Erfolg haben.

Nach § 25 Abs. 1 GAL aF erhält bei einer Abgabe nach dem 1. Oktober 1957 neben hier nicht streitigen Voraussetzungen nur der landwirtschaftliche Unternehmer Altersgeld, der für die Zeit nach dem 1. Oktober 1957 nach dem Gesetz beitragspflichtig war. Hierbei reicht es nicht aus, wenn nach § 8 Abs. 1 GAL aF eine theoretische Beitragspflicht besteht, vielmehr darf diese nicht nach Abs. 2 ff ausgeschlossen sein (BSG 12, S. 85). Der Kläger war wegen einer anderweitigen versicherungspflichtigen Beschäftigung (7. November 1957 bis 7. Mai 1958) für die vollen Monate Dezember 1957 bis April 1958 nicht beitragspflichtig nach dem

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

GAL, also für fünf Monate (vgl. BSG 16 S. 273). Beitragspflicht bestand nur für die Monate Oktober und November 1957, sowie für Mai bis September 1958, insgesamt 7 Monate. Es fragt sich, ob eine solche zeitweise bestehende Beitragspflicht zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 GAL aF ausreicht. Das Gesetz sagt nicht ausdrücklich, daß während der ganzen Zeit Beitragspflicht bestanden haben muß, es spricht nur von einem "nach diesem Gesetz beitragspflichtigen Unternehmer". Dagegen verlangt § 27 Abs. 1 Buchst. c GAL nF, daß für die Zeit, in der der Betreffende nach dem 1. Oktober 1957 landwirtschaftlicher Unternehmer war, Beiträge entrichtet worden sind. Diese seit 1. Januar 1962 geltende Neufassung setzt also eine ununterbrochene Beitragspflicht voraus. Aus der alten Fassung kann jedoch nicht geschlossen werden, wie es Schewe/Zöller, Alterssicherung der Landwirte (§ 25 Anm. II 2 a) verlangen, daß der Unternehmer damals ununterbrochen beitragspflichtig gewesen sein muß. Die Gesetzesmaterialien schweigen darüber, ob die neue Fassung das Gesetz ändern oder nur eine bisher zweifelhafte Rechtsfrage klären soll. Da aber die Neufassung nicht mit einer Klarstellung begründet ist, muß angenommen werden, daß es sich um eine Gesetzesänderung handelt. Als Voraussetzung des Altersgeldes kann daher für die alte Fassung keine ununterbrochene Beitragspflicht gefordert werden.

Für dieses Ergebnis sprechen auch folgende Erwägungen: Das Gesetz unterscheidet zwischen zwei Personengruppen, die nicht beitragspflichtig sind, nämlich zwischen den nach § 8 Abs. 4 GAL aF bzw. nach § 26 GAL aF von der Beitragspflicht Befreiten und denjenigen, die nach § 8 Abs. 2 GAL aF beitragsfrei sind. Während die erste Gruppe dauernd aus der Beitragspflicht ausscheidet und damit keinen Anspruch auf Altersgeld erwerben kann, ist bei der zweiten Gruppe zeitweilig Beitragspflicht teils gegeben, teils nicht ge-

- 5 -



- 5 -

geben, je nachdem, ob diese Person in einem anderweitig versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden haben oder nicht. Der letztere Kreis würde, wenn man für die Zeit vom 1. Oktober 1957 bis zur Abgabe des Unternehmens eine ununterbrochene Beitragspflicht bejahte, für einen Bezug von Altersgeld trotz Beitragsentrichtung ausfallen, müßte aber zeitweilig Beiträge zahlen und könnte diese auch nicht zurückerstattet verlangen, weil für die Zeit, in der keine anderweitige Versicherungspflicht bestanden hat, mit Recht Beiträge nach dem GAL entrichtet worden sind. Es ist jedoch nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber in derartigen Fällen Beiträge verlangen wollte, ohne die Möglichkeit zu geben, auf Grund dieser Beiträge in den Genuß von Altersgeld zu kommen. Dies würde dem Sinn des § 8 Abs. 2 GAL aF widersprechen, die kleineren Betriebe vor einer Doppelbelastung mit Beiträgen zu bewahren, und es würde gerade das Gegenteil des gewünschten Erfolges eintreten: diese Betriebe müßten Beiträge entrichten, ohne dafür später die entsprechende Versicherungsleistung zu erhalten. Ununterbrochene Beitragspflicht ist daher zu verneinen. Wesentliche Grundlage für das Altersgeld ist hier, wie auch bei den Personen, die vor dem 1. Oktober 1957 abgegeben haben, die 15-jährige Unternehmertätigkeit vor der Entäußerung.

Es kann dahinstehen, ob andererseits schon ein einziger Beitrag nach dem GAL als ausreichend für den Anspruch auf Altersgeld anzusehen wäre. In der vorliegenden Sache braucht der Senat auch nicht allgemein darüber zu entscheiden, in welchem Verhältnis jeweils Beitragspflicht und Beitragsfreiheit zueinander stehen müssen, um den Altersgeldanspruch zu begründen. Er ist jedenfalls dann gegeben, wenn wie hier mehr als die Hälfte der streitigen Zeit Beitragspflicht nach dem GAL bestanden hat.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Das LSG hat daher mit Recht die Beklagte zur Zahlung von Altersgeld verurteilt, und zwar mit Rücksicht auf den Bezug einer Rente gemäß § 25 Abs. 3 GAL aF nur zu dem halben Betrage. Die Revision der Beklagten muß mithin zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)